Beglaubigte Kopie

Satzung des Vereins Lichtblick Seniorenhilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz

1) Der Verein führt den Namen

„Lichtblick Seniorenhilfe e.V."

2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in München.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter VR 18100 eingetragen.

2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die persönliche und finanzielle Unterstützung und Betreuung armutsbetroffener und bedürftiger Personen, insbesondere von Senioren und Rentenempfänger in Not. Zweck des Vereins ist es weiterhin, bei älteren Menschen altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern, um ihnen damit die Möglichkeit zu erhalten, am Leben der Gemeinschaft teilzunehmen.

   Zweck des Vereins ist weiterhin die Altenhilfe, die Förderung mildtätiger Zwecke und des Wohlfahrtswesens.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere, aber nicht ausschließlich dadurch verwirklicht, dass

   - Sachzuwendungen (z. B. Bekleidung, Hausratsgegenstände, sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs) und Geldzuwendungen an armutsbetroffene und bedürftige Menschen in Not sowie auf Grund ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustandes hilfsbedürftige Personen im Sinne von § 53 AO geleistet werden;

   - ältere Menschen bei kulturellen, bildenden und gesundheitsfördernden Veranstaltungen, Maßnahmen und Tagesausflügen betreut werden sowie ihre Beförderung zu und von diesen Veranstaltungen übernommen wird;

   - Einkäufe und Behördengänge für ältere Menschen oder zusammen mit ihnen erledigt werden, soweit diese Personen entsprechender Hilfe bedürfen;

- Die Vertretung und Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Personen in allen Angelegenheiten, die eine Vertretung und Betreuung erlauben und soweit rechtlich möglich ist übernommen wird; dies gilt auch für eine Betreuung im Rechtssinne;

- Unterstützung bei der Suche und Beschaffung von altersgerechtem Wohnraum geleistet wird;

- Patenschaften übernommen werden;

- caritative und soziale Betreuung im Rahmen der Altenhilfe geleistet wird.

Die jeweilige Förderung von Personen, welche wegen ihres Zustandes oder aus finanziellen Gründen hilfsbedürftig sind, kann regelmäßig oder auf den Einzelfall beschränkt erfolgen.

4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

8) Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen (§ 58 Ziff 1. AO). Voraussetzung hierfür ist, dass der satzungsmäßige Zweck der Empfängerkörperschaft mindestens eines der Elemente umfasst, welche den Zweck des Vereins bilden.

9) Der Verein kann seine Mittel teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Ziff 2. AO).

10) Der Verein kann seine Überschüsse der Einnahmen über die Ausgabe aus der Vermögensverwaltung, seine Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent seiner sonstigen nach §§ 55 Abs. 1 Nummer 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden. Die aus den vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigtensatzungsmäßigen Zwecken der zuwendenden Körperschaft entsprechen. Die danach zugewandten Mittel und deren erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne des ersten Satzes verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

2) Natürliche und juristische Personen können auch als förderndes Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder genießen nicht die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, sie haben aber kein Stimmrecht.

3) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

4) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen oder eines zur Niederschrift aufzunehmenden Antrags der Vorstand.

5) Die Mitglieder haben dem Verein jeden Wechsel ihrer Anschrift unaufgefordert mitzuteilen. Der Verein kann alle an das Mitglied zu richtenden Schreiben wirksam an die ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds senden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

4) Ein Mitglied kann zudem mit Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Änderungen der Mitgliedsbeiträge soll die Mitgliederversammlung gehört werden. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

5) Bedürftige können von der Beitragspflicht insbesondere dann befreit werden, wenn sie sich an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv beteiligen.

6) Mitglieder können ehrenamtlich oder gegen angemessene Vergütung für den Verein tätig werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat (soweit auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet) und
3. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus *zwei* Personen, nämlich dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der zweiten Vorsitzenden, der/die zugleich Schriftführer/in *und Kassenwart/in ist.*

2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Nur Vereinsmitglieder können zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig mit seinem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Amtsdauer endet, sofern keine vorzeitige Beendigung eingetreten ist, nicht, bevor in dem Kalenderjahr des Ablaufs der Amtszeit die ordentliche Mitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstands stattgefunden hat. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.

4) Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes bestimmt der Beirat – soweit dieser gebildet ist – ansonsten das übrige Vorstandsmitglied einen Nachfolger für die Zeit bis zum Abschluss der Neuwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung.
Ist nicht mindestens ein Vorstandsmitglied und auch kein Beirat vorhanden, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt das neue Mitglied des Vorstands für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Sollte die Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bereits abgelaufen sein, so wird das neue Vorstandsmitglied für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt.

5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Beirat – sofern dieser vorhanden ist – ansonsten an die Mitglieder des Vereins zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes, Geschäftsführung, Vertretung, Vergütung

1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Aufgaben nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

   - die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte;
   - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
   - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
   - die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, die Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, und die Vorlage der Jahresplanung;
   - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern;
   - die Festsetzung einer Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge.

2) Der Vorstand ist das verantwortliche Organ im Sinne des § 26 BGB. Er nimmt die Geschäftsführung im Innenverhältnis gemeinsam wahr. Unbeschadet dessen kann er eine Geschäftsordnung beschließen, die die interne Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder regelt.

3) Jedes Vorstandsmitglied ist für sich einzeln gerichtlich und außergerichtlich für den Verein vertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

4) Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung und deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern des Vorstands werden auf Antrag die für ihre Vereinstätigkeit entstandenen angemessenen Auslagen, z. B. Reisekosten, nach Vorlage entsprechender Belege vom Verein erstattet. Dabei sind die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung zu beachten.

§ 10 Beschlussfassungen des Vorstands

1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich, soll aber regelmäßig erfolgen.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.

3) Beschlüsse des Vorstands können auch, sofern alle Mitglieder des Vorstands damit einverstanden sind, mündlich, per Telefon, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden.

4) Neben den laufenden Sitzungen des Vorstands sollen zweimal pro Kalenderjahr Sitzungen mit dem Beirat stattfinden.

5) In dringenden Fällen kann die/der erste Vorsitzende des Vorstands allein entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die Angelegenheit in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.

6) Die/der erste Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung die/der zweite Vorsitzende des Vorstands soll über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll erstellen, das in den Geschäftsräumen des Vereins zu hinterlegen ist.

§ 11 Wahl, Aufgaben und Zuständigkeiten des Beirats

1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einen Beirat wählen. Dieser besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern. Er ist handlungsfähig, wenn er aus mindestens zwei Beiräten besteht. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats endet mit Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über das zweite Geschäftsjahr nach der Bestellung des Beirats beschließt.

2) Der Beirat soll zusammentreten, wenn außergewöhnliche Vereinsangelegenheiten von größerer Bedeutung, insbesondere Maßnahmen mit einer Verpflichtung des Vereins von über EUR 20.000 je Jahr, die jedoch unterhalb der Schwelle liegen, die die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung notwendig machen, zur Beratung oder Beschlussfassung anstehen. Er soll weiterhin in den sonst in dieser Satzung geregelten Fällen zusammenkommen. Er hat, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, ausschließliche beratende und unterstützende Funktion.

3) Der Beirat soll mindestens einmal pro Jahr zu einer Sitzung mit dem Vorstand zusammenkommen und wird hierzu vom Vorstand eingeladen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder auf Dritte ist nicht zulässig.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch die/den erste(n) Vorsitzende(n) des Vorstands mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Das Einladungsschreiben gilt am zweiten Tag nach der Aufgabe zur Post als ordnungsgemäß zugegangen, wenn es fristgemäß an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Der Vorstand kann in der Einberufung bestimmen, dass sich die Mitglieder bis spätestens drei Tage vor der Versammlung in Textform beim Verein für die Mitgliederversammlung anzumelden haben, um an der Mitgliederversammlung teilnehmen zu dürfen und ihr Stimmrecht ausüben zu können.

3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung die/der zweite Vorsitzende.Der Versammlungsleiter legt die Reihenfolge fest, in der die Tagesordnung abgehandelt wird. Er stellt die Ergebnisse der Beschlussfassungen fest. Ihm obliegt weiterhin das Ordnungsrecht in der Versammlung.

4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die/der erste Vorsitzende des Vorstands in begründeten Fällen einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

8) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen ist. In dem Protokoll sind Ort und Zeit sowie gefasste Beschlüsse mit dem Wortlaut und dem Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Redebeiträge und sonstige Abläufe der Mitgliederversammlung können beschränkt auf den wesentlichen Inhalt protokolliert werden.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan des Vereins.

3) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

   a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

   b) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung,

   c) die Festlegung der Höhe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands,

   d) die Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,

   e) die Einrichtung eines Beirats (auf Vorschlag des Vorstands), dessen Auflösung sowie über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats.

   f) weitere Aufgaben, soweit sich dies aus dieser Satzung oder aus Gesetz ergibt.

5) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder den Mitgliedern vorgelegt werden.

§ 14 Haftung

1) Die Mitglieder des Vorstands sind in Vereinsangelegenheiten von einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt.

2) Auf Wunsch des Vorstands kann die Mitgliederversammlung den Abschluss einer „D&O-Versicherung" für den Vorstand beschließen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in dem nach Art. 4 des BayStG vom Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführte Verzeichnis aufgeführte, am 01.09.2017 entstandene

Stiftung Lichtblick Seniorenhilfe mit Sitz in München.

Sollte die Empfängerin, die Stiftung Lichtblick Seniorenhilfe, zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr existieren oder aus einem anderen Grund nicht mehr steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung sein, so fällt das Restvermögen an die in das nach Art. 4 des BayStG vom Bay. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung geführte Verzeichnis eingetragene, am 15.07.1988 entstandene

Josef und Luise Kraft-Stiftung mit Sitz in München

Sollte die Empfängerin, die Josef und Luise Kraft-Stiftung, zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr existieren oder aus einem anderen Grund nicht steuerbegünstigt im Sinne der Abgabeverordnung sein, so fällt das Restvermögen an das

Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, „Bayerisches Sozialministerium"

Der Empfänger hat das Restvermögen unter der Beachtung des Vereinszweckes/Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

4) (entfällt)

5) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung der bisherigen Vereinszwecke durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25.Juni 2021 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft. Vor der Anmeldung zur Eintragung im Vereinsregister sind Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen.

27.7.21

Ort / Datum

Lydia Staltner – 1. Vorstand

München 27.7.21

Ort / Datum

E.M. v. Bose

Eva-Maria von Bose – Schatzmeisterin

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

München, den 17.03.2022

Wilfart-Kammer
Notarin